NOTICIAS

Corona Virus: Kongress stimmt Verlängerung des Alarmzustandes zu

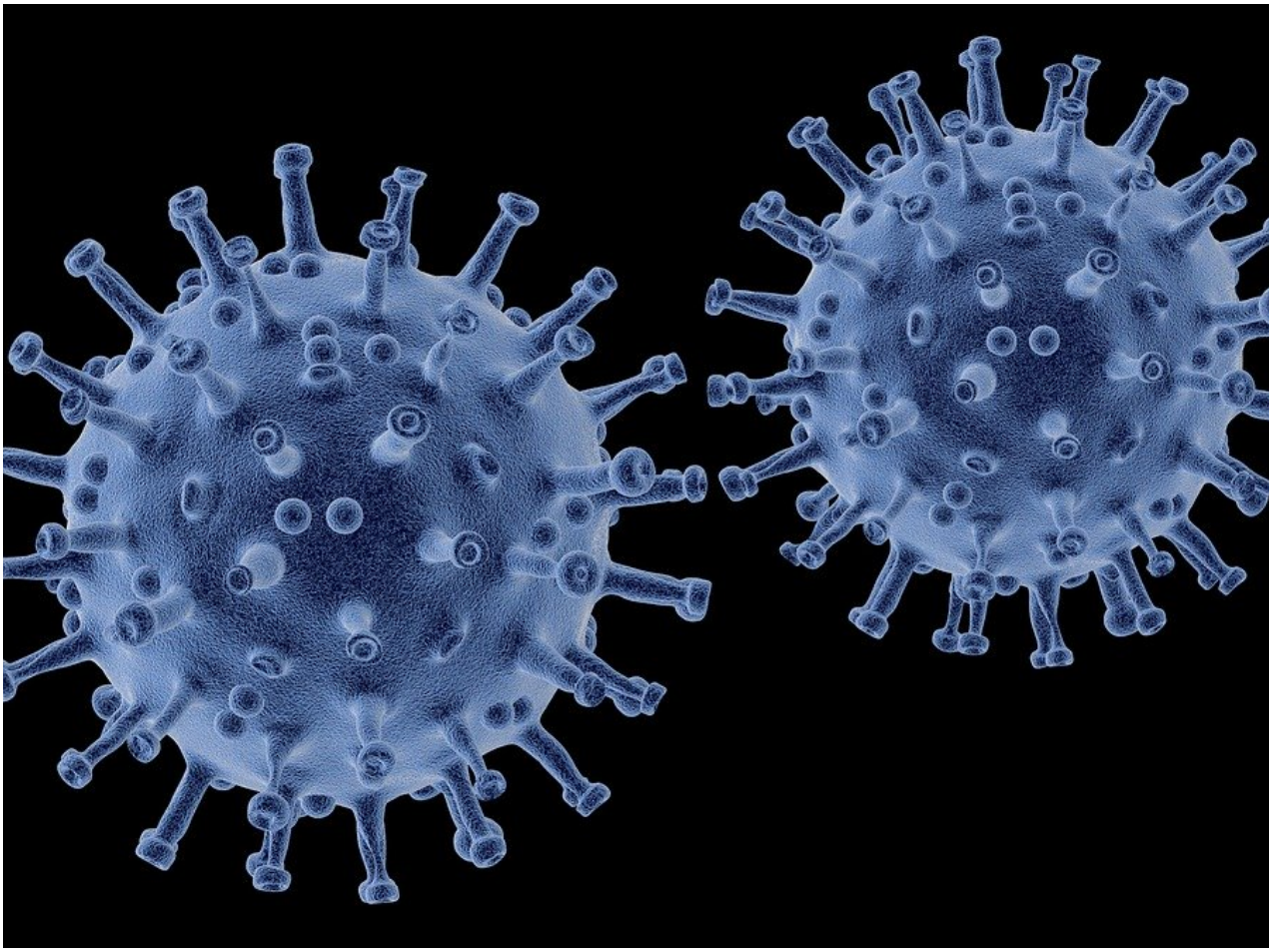

Im Kampf gegen den Corona Virus (COVID-19) hatte die spanische Regierung zunächst bis Ende März den Alarmzustand verhängt und landesweit umfangreiche Massnahmen zur Eindämmung des Virus angeordnet. Dazu zählt insbesondere die Anordnung einer Ausgangssperre und die Schliessung von Geschäften. Auf Antrag der Regierung stimmt der spanische Kongress nun der Verlängerung des Alarmzustandes bis zum 12. April 2020 zu.

Spanischer Kongress stimmt der Verlängerung des Alarmzustands zu

Ab wann gilt der Alarmzustand?

Der Alarmzustand wurde mit dem Königlichen Dekret 463/2020 vom 14. März 2020 mit sofortiger Wirkung angeordnet. Der Alarmzustand gilt damit ab Samstag, den 14. März 2020.

Was ist der Alarmzustand?

Der Alarmzustand (*estado de alarma*) ist eine Notstandsregelung, die der Regierung erlaubt bestimmte Rechte und Freiheiten der Bürger zu beschränken bzw. auszusetzen. Der Alarmzustand kann insbesondere bei sanitären Ausnahmezuständen wie einer Epidemie oder einer Pandemie wie dem Corona Virus (COVID-19) verhängt werden.

Für wie lange wurde der Alarmzustand angeordnet?

Der Alarmzustand wurde zunächst für eine Dauer von fünfzehn (15) Tagen angeordnet. Die Massnahmen galten daher zunächst bis Ende März. Verlängerungen sind möglich und bedürfen der Zustimmung des spanischen Kongresses.

Bis wann wurde der Alarmzustand verlängert?

Der spanische Kongress hat einer Verlängerung des Alarmzustands bis zum Sonntag, den 12. April 2020 um 0:00 Uhr zugestimmt. Bis dahin bleiben daher die Ausgangssperre und alle sonstigen bisher getroffenen Massnahmen in Kraft. Zusätzlich hat der Kongress angeordnet, dass die Regierung den Kongress wöchentlich über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen und deren Wirkung informieren muss.

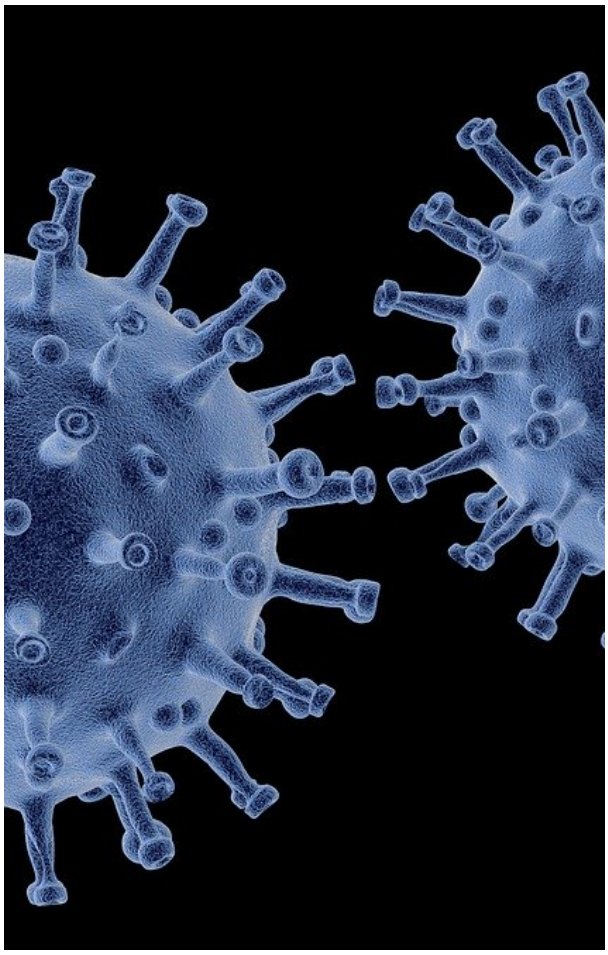

Die Verlängerung des Alarmzustands und der Ausgangssperre gilt vorläufig bis zum 12. April 2020

Sind danach weitere Verlängerungen möglich?

Nach Ablauf der ersten Verlängerung sind weitere Verlängerungen möglich. Diese bedürfen ebenfalls der Zustimmung des spanischen Kongresses.

© 2020 Andreas Fuss Advocat & Rechtsanwalt

Hinweis: Dieser Beitrag ist die PDF-Version eines Beitrages, der auf dem Blog leywerkblog.com veröffentlicht wurde. Es gelten die Rechtlichen Hinweise zur Nutzung dieses Blogs und der dort veröffentlichten Inhalte.

Der Inhalt dieses Beitrags stellt lediglich eine unverbindliche Information dar, gibt den Stand im Zeitpunkt seiner Veröffentlichung wieder und kann Änderungen unterliegen. Der Beitrag kann daher eine fachliche Beratung nicht ersetzen und stellt keine Rechtsberatung dar. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des zur Verfügung gestellten Inhaltes übernommen und jegliche Haftung ist insoweit ausgeschlossen. Vor der Einleitung oder Rücknahme rechtlicher Maßnahmen wird daher dringend empfohlen, in jedem Einzelfall vorab die individuelle Beratung eines Rechtsanwalts einzuholen.

Der Beitrag und der zur Verfügung gestellte Inhalt (z.B. der Text, Fotos, Lichtbildwerke, Grafiken etc.) sind soweit nicht anders angegeben geistiges Eigentum von Andreas Fuss und/oder urheberrechtlich geschützt.

Sofern nicht anders angegeben, steht der vorliegende Beitrag (nur der Text, nicht dagegen enthaltene Fotos, Lichtbildwerke, Grafiken und sonstige Inhalte) unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz. Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse zur Nutzung können Sie unter http://leywerkblog.com/kontakt erhalten.